

SATZUNG

des REIT- und FAHR - VEREINS METTERNICH E.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: "REIT- und FAHR-VEREIN METTERNICH E.V."
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Euskirchen eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Metternich und ist dem Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. angeschlossen.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere: Förderung des Reitsports unter besonderer Berücksichtigung der Jugendpflege.
Zur Durchführung obiger Aufgaben hat der Verein vordringlich folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Bereitstellung von Reitmöglichkeiten und reitersportlichen Anlagen,
 - b) Haltung und Ausbildung von Pferden und
 - c) im Umgang mit ihnen Durchführung von reitersportlichen Veranstaltungen.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und die Satzung durch Unterschrift anerkennt.

Die Beitrittserklärung erfolgt durch schriftlichen, an den Vorstand gerichteten Aufnahmeantrag und auf Empfehlung eines ordentlichen Mitgliedes.

- (2) Der Antrag um Aufnahme in den Verein geschieht durch Anmeldung beim Vorstand. In der Anmeldung ist ein Bürge aus dem Mitgliederkreis zu benennen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme endgültig. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.
- (3) Über die Aufnahme eines Bewerbers beschließt der Vorstand.
- (4) Nach Bestätigung der Aufnahme hat der Bewerber Sitz und Stimme innerhalb des Vereins.
- (5) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Der Verein besteht aus
ordentlichen Mitgliedern (Vollmitgliedern
außerordentlichen Mitgliedern
Ehrenmitgliedern

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß.
- (2) Der Austritt ist nur zum Quartalsende möglich und muß mindestens 6 Wochen vorher einem Vorstandsmitglied mitgeteilt werden.
- (3) Wer durch ehrenrühriges Verhalten oder in sonstiger Weise das Ansehen, die Ziele und den Zweck des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt, kann durch einstimmigen Vorstandsbeschuß ausgeschlossen werden. Gegen diesen Ausschlußbescheid kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses Widerspruch erhoben werden, über den eine Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden endgültig entscheidet.
- (4) Wer seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt, ist durch Ausschlußbeschuß des Vorstandes aus der Mitgliederliste zu streichen. Der Betroffene ist von der Streichung zu unterrichten.
- (5) Mit dem Austritt oder Ausschluß erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seinen Pflichten gegenüber dem Verein hat der Ausgeschiedene bis zum Ablauf der Kündigungszeit nachzukommen.

§ 5

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung

durch den Verein im Rahmen der Satzung. Nur Vollmitglieder sind in den beschlußfassenden Gremien des Vereins stimmberechtigt.

- (2) Zur Ausgestaltung des Vereinsbetriebs gemäß dem Vereinszweck gibt sich der Verein eine Hof- und Reitordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Hof- und Reitordnung zu beachten.
- (3) Die Mitglieder sind ferner verpflichtet,
 1. die Satzung einzuhalten und die Anordnungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern bzw. aufbauen zu helfen,
 2. durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern bzw. aufbauen zu helfen,
 3. die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren zu bezahlen,
 4. keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt wenigstens 10 Tage vorher.
- (2) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge von wenigstens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vorliegen, einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Jedes stimmberechtigte

Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Leiters der Mitgliederversammlung.
Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder, welche volljährig sind.

- (4) Entlassung des Vorstands, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Mitglieder.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn dies erforderlich ist. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muß erfolgen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 8

Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen, und zwar

- 1. dem Vorsitzenden
- 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3. dem Geschäftsführer
- 4. dem Schatzmeister
- 5. dem Sportwart
- 6. dem Jugendwart

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Geschäftsführer.
Jeweils zwei von diesen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

(3) Dem Vorstand in seiner Gesamtheit obliegt die Führung des Vereins sowie die Entscheidung über die in dieser Satzung gesondert genannten Punkte. Er entscheidet vorbehaltlich anderer Satzungsbestimmungen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.

(4) Vorschläge zur Wahl des Vorstands erfolgen durch Zuruf. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Eine Fortdauer der Amtszeit des Vorstands für weitere Amtsperioden bedarf jeweils der 3/4-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bis zur Neuwahl des Vorstands verbleibt der bisherige Vorstand im Amt. Für die Wahl der einzelnen Mitglieder genügt die einfache Mehrheit.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen wählen.

Gesamt-

§ 9

Die Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf den Zeitraum von 2 Jahren. Die Jahresrechnung und die Bilanz ist zu überprüfen. Ein Rechnungsprüfungsbericht ist schriftlich zu fertigen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10

Jugendarbeit

Die Jugendarbeit obliegt dem Jugendwart.

Sie beschäftigt sich

- a) mit der Theoretik über das Reiten und Fahren sowie über die Pflege des Pferdes,
- b) mit praktischem Unterricht für die Jugendlichen im Reiten und Fahren sowie Voltigieren.

§ 11

Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied hat dem Verein einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 12

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des regionalen Sports zu verwenden hat.

§ 13

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Metternich.

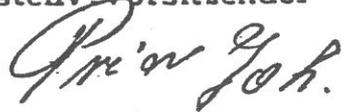
Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist Euskirchen.

Metternich, den 15. März 1981

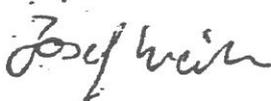
Der Vorstand:


Dr. Dieter Schumacher
Vorsitzender

Johannes Prior
stelly Vorsitzender



Josef Weiler
Geschäftsführer



Für gleichlautende Abschrift

Euskirchen, den 24. 84

[Handwritten Signature]
Notar

Die Übereinstimmung der Fotokopie mit der
mir vorgelegten begl. Abschrift,
beglaubige ich hiermit.

Euskirchen, den 24. 8. 1984

[Handwritten Signature]
Notar